

P-A 9746/J - Anlage 3

**Leopold-Franzens-Universität Innsbruck**Der Rektor

---

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung IV/4  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Innsbruck, am 25. Juli 2016  
GZ 228226/16

---

**Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9746/J-NR/2016 des Abgeordneten Werner Neubauer und weiterer Abgeordneter betreffend Plagiatsvorwürfe**

Die Anfrage darf für die Universität Innsbruck wie folgt beantwortet werden:

1. Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich?  
und
2. Welche Universitäten waren davon jeweils wie oft betroffen?

Antwort:

An der Universität Innsbruck gab es in diesem Zeitraum 22 Plagiatsvorwürfe.

3. Gegen wen konkret richteten sich jeweils die Vorwürfe?

Antwort:

Aufgrund des Datenschutzgesetzes können zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden, da die Voraussetzungen des § 56 DSG 2000 iVm § 7 Abs. 2 Z 3 DSG 2000 nicht vorliegen, sondern die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen überwiegen.

4. Wer war der jeweilige betreuende Professor, der sogenannte "Doktor-Vater"?

Antwort:

Aufgrund des Datenschutzgesetzes können zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden, da die Voraussetzungen des § 56 DSG 2000 iVm § 7 Abs. 2 Z 3 DSG 2000 nicht vorliegen, sondern die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen überwiegen.

5. Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?

Antwort:

Nach unserem Kenntnisstand hatten von den 22 an der Universität Innsbruck betroffenen Personen zwei eine politische Funktion inne.

6. Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?

- 2 -

Antwort:

Aufgrund des Datenschutzgesetzes können zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden, da die Voraussetzungen des § 56 DSGVO 2000 iVm § 7 Abs. 2 Z 3 DSGVO 2000 nicht vorliegen, sondern die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen überwiegen.

7. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen, z. B. im aktuell genannten Fall?

Antwort:

Es wird gemäß dem in den „Richtlinien der Universität Innsbruck zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (siehe Beantwortung zur Frage 8) vorgesehenen Verfahren vorgegangen. Gegebenenfalls wird von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ (in Innsbruck: Universitätsstudienleiter/in) geprüft, ob ein Ermittlungsverfahren betreffend die Nichtigerklärung einer Beurteilung gemäß § 74 UG oder den Widerruf eines inländischen akademischen Grades gemäß § 89 UG einzuleiten ist.

8. Welche Maßnahmen gibt es derzeit, um diesen Vorwürfen im Vorfeld entgegenwirken zu können?

Antwort:

Es wird nicht dem „Aufkommen von Vorwürfen“ entgegengewirkt, sondern Ziel ist es, Plagiaten durch geeignete Prävention vorzubeugen. Dies geschieht vor allem durch frühzeitige Bewusstseinsbildung bei Studierenden und umfassende Informationen über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität Innsbruck hat seit vielen Jahren dazu Richtlinien beschlossen und diese samt einem Verweis auf weiterführende ausführliche Darstellungen auf der Homepage des Vizerektorats für Forschung veröffentlicht (<https://www.uibk.ac.at/rektorenteam/forschung/regeln.html>).

9. Gibt es Maßnahmen, um die derzeitige Situation zu verbessern?

Antwort:

Die Universitäten selbst und der Gesetzgeber haben Maßnahmen getroffen, dazu zählt u. a. die Gründung der OeAWI, die Formulierung einschlägiger Richtlinien und eine einschlägige Novelle des Universitätsgesetzes (§ 19 Abs. 2a UG).

10. Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. derzeit läuft?

Antwort:

Im genannten Zeitraum gab es an der Universität Innsbruck in insgesamt 7 Fällen an verschiedenen Fakultäten Plagiatsvorwürfe gegen Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehörten und die gemäß der in der Beantwortung zu Frage 7 angeführten Vorgangsweise geprüft wurden.

11. Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?

- 3 -

Antwort:

Aufgrund des Datenschutzgesetzes können zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden, da die Voraussetzungen des § 56 DSGVO 2000 iVm § 7 Abs. 2 Z 3 DSGVO 2000 nicht vorliegen, sondern die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen überwiegen.

12. Kann man an österreichischen Universitäten berufen werden, wenn man nachgewiesenermaßen gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen oder plagiiert hat?

Antwort:

Die Eignung für eine Professur ist in den jeweiligen Berufungsverfahren durch die autonom entscheidenden zuständigen Organe zu überprüfen; die betreffenden Verfahren unterliegen der Rechtsaufsicht des Bundes gemäß § 45 UG. Festgehalten wird, dass an der Universität Innsbruck ausnahmslos nur solche Personen berufen wurden und werden, deren hervorragende wissenschaftliche Qualifikation außer Zweifel steht.

13. Wenn ja, an welcher österreichischen Universität und an welcher Fakultät ist dies in den letzten zehn Jahren geschehen und um welche Personen handelt es sich?

Antwort:

Aufgrund des Datenschutzgesetzes können en zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden, da die Voraussetzungen des § 56 DSGVO 2000 iVm § 7 Abs. 2 Z 3 DSGVO 2000 nicht vorliegen, sondern die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen überwiegen. Siehe auch die Beantwortung zu Frage 12.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
R e k t o r  
**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	I0/BeFb/yJe7bg2ySBj0+VQxNlXRNKXV4BoZx5bEK117fBIEE2KQh2ewAswFnXls0mLithGLRSjCWi4KYTEh gutpiaWTmMlT00GpDJAND2bHFN6CcU4zh6XSgiyDbIeSAVvTskfFNzqA733L5mhlWdf+KVF8CatrvecaIdsf hK6ULYX8wXXe29xLjHVabPAfiWfTD6bF1LRbF00QYcOC45X7TfL/lKr/+E0yHGixeZUjwichYX/401zjtZEX h+QvfoatlcnZNPcwB0+E2N3R0SOLmQOwIRuHJ38depTbGnBtycqMs6RvYWDqSBDJE2iOHm7wMGYiXQIDFMlW dF3H4A==	
	Unterzeichner	serialNumber=648258771464,CN=Universitaet Innsbruck, O=Universitaet Innsbruck,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-07-26T11:22:35+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	848116
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

